

Winterdienstmaßnahmen durch die Gemeinde

Schneeräumpflicht

Grundsätzlich müssen Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage Schnee auf sämtlichen Fahrbahnen räumen. Allerdings kann das Räumen erst ab einer bestimmten Schneehöhe (3 bis 5 cm) verlangt werden. Die Räumpflicht besteht nur insoweit, als sie nicht auf Anlieger (Gehwege) umgelegt ist.

Zeitraum

Der Zeitraum von Räumen und Streuen richtet sich nach dem Verkehrsaufkommen. Die Winterdienstmaßnahmen müssen morgens so rechtzeitig einsetzen, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr ermöglicht wird.

Der Räum- und Streudienst muss an Werktagen vor 7.00 Uhr durchgeführt sein. In den Abendstunden endet die Räum- und Streupflicht mit dem Abklingen des allgemeinen Tagesverkehrs.

Laut Rechtsprechung besteht eine Räum- und Streupflicht aber zur Nachtzeit nicht. Die Winterdienstpflichten sind grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit beschränkt.



Dringlichkeitsstufe I

Verkehrswichtige und gefährliche Stellen:

Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;
Straßen für ÖPNV und Schulbusse;
Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen,
Feuerwachen usw.;

Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten;
Stark frequentierte Fußgängerüberwege und
Haltestellen;

Radwege an Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;
Parkplätze mit erheblicher Verkehrsbedeutung.

Dringlichkeitsstufe II

Verbindungsstraßen; Wohnsammelstraßen;
übrige Radwege; Fußgängerüberwege.

Dringlichkeitsstufe III

Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen

Eine Verpflichtung der Gemeinde zum Räumen und Streuen ist nicht gegeben,

- solange durch das Räumen und Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird. Der Winterdienst muss erst nach Abschwächung des Schneefalls einsetzen.
- Bei Glättebildung muss mit dem Streuen erst nach einer angemessenen Zeit begonnen werden. Der Verkehrsteilnehmer kann nicht erwarten, dass überall sofort gestreut wird.
- Zu wirkungslosen Winterdienstmaßnahmen, wie z. B. bei Eisregen, ist die Kommune nicht verpflichtet.
- Auch besteht keine Pflicht zu vorbeugenden Räum- und Streumaßnahmen. Vorbeugende Maßnahmen sind ausnahmsweise dann geboten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich Glatteis an besonderen Gefahrenbrennpunkten (Brücken, Gefällestrecken) bilden wird. Dabei sind insbesondere Erfahrungswerte zu beachten.

Räum- und Streupflicht für Anlieger öffentlicher Straßen

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht der Gemeinden nur für gefährliche und verkehrswichtige Stellen auf Fahrbahnen, für Fußgängerüberwege und für Gehwege; geräumt werden müssen diese Stellen immer.

Die Räum- und Streupflicht für die öffentlichen Verkehrsflächen des Fußgängerverkehrs innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Anliegern.

Zu diesen Verkehrsflächen zählen die Gehsteige und Fußwege und dort wo keine Gehsteige vorhanden sind, ein ca. 1,50 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn.

Diese Flächen müssen an **Werktagen und Samstagen ab 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr** geräumt und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) gestreut werden. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Maßnahmen sind bis abends um 18.00 Uhr gegebenenfalls mehrfach zu wiederholen.

Das Streumaterial muss von jedem Anlieger auf eigene Kosten bereitgehalten werden.

Eine weitere Verpflichtung der Anlieger

liegt in der Freihaltung der Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinlaufschächten insbesondere bei Tauwetter.

Diese Verpflichtungen obliegen den Vorder- und Hinterliegern, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an eine öffentliche Straße angrenzen. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Soweit mehrere Anlieger für dieselbe Fläche zuständig sind, obliegt ihnen diese Verpflichtung gemeinsam. Es ist den Anliegern überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Die Beobachtungen zeigen, dass viele Anlieger ihrer gesetzlichen Räum- und Streupflicht nicht nachkommen und sie somit für entstandene Unfälle haftbar gemacht werden können.

Verboten ist ferner

die Ablagerung von Schnee und Eis von den Anliege-Grundstücken auf öffentlichen Straßen oder Plätzen.

Diese Verfehlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern bis zu 500 Euro geahndet werden können. Es wird daher nochmals an alle Anlieger appelliert, insbesondere auch in eigenem Interesse die gesetzliche Räum- und Streupflicht ernster zu nehmen. Dadurch können unnötige Unfälle vermieden, Schadenersatzansprüchen vorgebeugt und mögliche Bußgeld-verfahren ausgeschlossen werden.

Zu den obigen Verpflichtungen wird aus gegebener Veranlassung nochmals auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

- ➔ Es wird vielfach beobachtet, dass der Schnee von Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen abgelagert wird in der Hoffnung, dass die Gemeinde den Schnee wegfährt. Dies ist unzulässig und generell verboten.
- ➔ Bei Nichtbeachtung der Räum- und Streupflicht kann die Gemeinde ein Bußgeld bis zu 500 Euro festsetzen. Weitaus größere Konsequenzen können sich jedoch aus haftungsrechtlicher Sicht ergeben. Schadenersatzansprüche von Geschädigten oder Krankenkassen sind heute an der Tagesordnung. Zudem kann sogar die Staatsanwaltschaft ermitteln, falls es zu einem schweren Unfall kommen sollte.